

[REDACTED]



Eingegangen
19. MRZ. 2015
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED],

deutscher Staatsangehöriger

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen, [REDACTED]
aufgrund der Hauptverhandlungen vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]

als Richter

Referendar [REDACTED]

als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizsekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vollrauschs zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 25,- Euro verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 323 a StGB

G r ü n d e :
(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ■ Jahre alte Angeklagte hat die Hauptschule abgeschlossen und im Jahr ■ eine Ausbildung zu Dachdecker begonnen. Diese beendete er im Jahr ■ mit der Gesellenprüfung und arbeitet seit dem im erlernten Beruf. Er hat ein monatliches Nettogehalt zwischen 1.500,00 bis 1.600,00 Euro. Derzeit wohnt er zusammen mit einer Freundin, mit der er seit einem Jahr und 3 Monaten zusammen ist. Er zahlt ihr monatlich 250,00 Euro an Miete. Seine Schulden in Höhe von ca. 22.000,00 Euro zahlt er mit monatlich ca. 500,00 Euro ab.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom ■, der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihm als richtig anerkannt worden ist, weist 4 Eintragungen auf.

Rechtskräftig seit ■
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: ■
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs.1 Nr.1, JGG § 1, § 3
Geldauflage

Rechtskräftig seit: ■
Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung in 2 Fällen davon einmal in Tateinheit mit Beleidigung
Datum der (letzten) Tat: ■
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 223 Abs. 1, § 230, § 52, § 53, JGG § 1, § 3
Verwarnung
Richterliche Weisung
Erbringung von Arbeitsleistungen
Einbezogen wurde die Entscheidung vom ■

Rechtskräftig seit: ■
Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung sowie Beleidigung in Tateinheit mit versuchter Nötigung
Datum der (letzten) Tat: ■
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 223, § 240, § 22, § 23, §

52, § 53, JGG § 1, § 105
Richterliche Weisung
Verwarnung

Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Vergehen gegen das WaffG
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, WaffG § 54 Abs. 1, § 52 Abs. 3
Nr. 1
60 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
Einziehung

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte konsumierte am Tattag zunächst am Rursee und dann auf dem Weg nach Aachen erhebliche Mengen Alkohol, so u.a. eine Flasche Jägermeister.

Am Tattag gegen 22:20 Uhr schlug der Angeklagte dem Zeugen [REDACTED], der als Teilnehmer den „Aachener Nachtlauf“ durch die Innenstadt bestritt, ohne rechtfertigenden Grund und ohne jeglichen Anlass mit der geschlossenen Faust in das Gesicht. Hierdurch fiel der Zeuge zu Boden und erlitt unter anderem eine Nasenbeinfraktur.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte zur Tatzeit in Folge einer Alkoholintoxikation nicht steuerungsfähig war. Der Geschädigte stellte rechtzeitig Strafantrag.

III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich des Vollrausches gemäß § 23 a in Verbindung mit §§ 223 Abs. 1, 230 StGB schuldig gemacht.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 323 a Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit 223 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – zu Grunde zu legen.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er das Versetzen in einen Rausch gestanden hat, also soweit ihn dies aufgrund seiner Erinnerungslücke möglich war, ein Geständnis abgelegt hat.

Zu Lasten des Angeklagten waren seine Vorstrafen sowie die öffentlichen Auswirkungen seiner Tat zu berücksichtigen, die nach Bekunden des Geschädigten und der Zeugen in der friedlichen Atmosphäre des Aachener Nachtlaufs stattfand und das Vertrauen des Geschädigten und der Anwesenden in den Rechtsfrieden nachhaltig erschütterte.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiterhin in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 25,00 Euro für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

